

Konsolidierungsvertrag

zur Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)

zwischen

dem Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch
die Kreisverwaltung Bad Dürkheim
vertreten durch den Ersten Kreisbeigeordneten Erhard Freunsch

und

der Ortsgemeinde Mertesheim
vertreten durch
Ortsbürgermeister Anton Schuck

Präambel

Zum Abbau der in der Vergangenheit aufgelaufenen hohen Verbindlichkeiten der kommunalen Gebietskörperschaften aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung wurde am 22. September 2010 von Ministerpräsident Kurt Beck und den Vorsitzenden der kommunalen Spitzenverbände die Gemeinsame Erklärung zum "Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Rahmenvereinbarung“) unterzeichnet. Der KEF-RP soll ein Maximalvolumen von 3,825 Mrd. Euro aufweisen und über eine Laufzeit von 15 Jahren ab 2012 jährlich bis zu 255 Mio. Euro aufbringen, um damit bis zu zwei Drittel der Ende 2009 bestehenden kommunalen Liquiditätskredite zu tilgen und die fälligen Zinsen zu decken.

Die Finanzierung des Fonds erfolgt zu einem Drittel durch das Land aus Mitteln des allgemeinen Landeshaushalts, zu einem weiteren Drittel durch die Solidargemeinschaft aller rheinland-pfälzischen Gemeinden und Gemeindeverbände aus Mitteln des kommunalen Finanzausgleichs und zum restlichen Drittel durch die teilnehmenden Kommunen selbst über eigene Konsolidierungsbeiträge. Nähere Einzelheiten zum Vollzug des Entschuldungsprogramms sind in dem zwischen den kommunalen Spitzenverbänden und dem Land abgestimmten „Leitfaden zur Umsetzung des Kommunalen Entschuldungsfonds Rheinland-Pfalz (KEF-RP)" (im Folgenden: „Leitfaden“) geregelt.

Der Abschluss des vorliegenden Konsolidierungsvertrages ist Voraussetzung für die Teilnahme am KEF-RP. In dem Konsolidierungsvertrag werden die wesentlichen Bedingungen der Programmteilnahme festgelegt, insbesondere wird der Konsolidierungsbeitrag der teilnehmenden Kommune bezüglich seiner Höhe und der zu seiner Realisierung vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen konkretisiert.

§ 1 **Teilnahme am KEF-RP**

In Anerkennung der in der Rahmenvereinbarung und im Leitfaden festgelegten Regelungen sowie unter Berücksichtigung der nachstehenden Konsolidierungszusagen vereinbaren die Vertragsparteien die Aufnahme der teilnehmenden Kommune in den KEF-RP. Der teilnehmenden Kommune werden Entschuldungshilfen aus dem Programm in Aussicht gestellt. Insbesondere unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Umsetzung der kommunalen Konsolidierungszusagen im Haushaltsvorvorjahr erfolgt die Bewilligung von Zuweisungen auf den jährlich zu stellenden Antrag der teilnehmenden Kommune für das Haushaltsjahr durch einen Bewilligungsbescheid der zuständigen Bewilligungsbehörde.

§ 2 **Leistungen aus dem KEF-RP, Konsolidierungsbeitrag, Konsolidierungsergebnis**

(1) Der im Rahmen des KEF-RP maßgebliche Liquiditätskreditbestand der teilnehmenden Kommune beläuft sich auf 468.452,56 Euro. Er wird mit einem Anteil von 78,26 v.H. als Gesamtleistung aus dem KEF-RP berücksichtigt und beträgt für die teilnehmende Kommune über die Laufzeit von 15 Jahren unter Berücksichtigung aller drei Finanzierungsanteile 366.610,97 Euro, die Jahresleistung beläuft sich folglich auf 24.440,73 Euro.

(2) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihre eigenen Konsolidierungsmöglichkeiten in dem Umfang auszuschöpfen, dass jährlich mindestens ein Drittel der auf sie entfallenden Jahresleistung des Entschuldungsfonds durch eigene Konsolidierungsanstrengungen aufgebracht wird. Der jährliche kommunale Drittelanteil der teilnehmenden Kommune beläuft sich danach auf mindestens 8.146,91 Euro (Konsolidierungsbeitrag).

(3) Die teilnehmende Kommune verpflichtet sich, ihren Bestand an Liquiditätskrediten jährlich mindestens in Höhe von 80 v. H. der auf sie entfallenden Jahresleistungen des KEF-RP zu vermindern (Konsolidierungsergebnis). Soweit diese Mindest-Nettotilgung in besonderen Einzelfällen ausnahmsweise trotz der Entschuldungshilfen und einer strengen Haushaltsdisziplin nicht realisiert werden kann, müssen die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert werden.

§ 3 Konsolidierungsmaßnahmen

(1) Der zugesagte eigene Konsolidierungsbeitrag in der in § 2 Abs. 2 genannten Höhe wird durch die nachstehenden Einzelmaßnahmen (Maßnahmen sind zeitlich, inhaltlich und hinsichtlich ihres Anteils an dem insgesamt geschuldeten Konsolidierungsbeitrag zu konkretisieren) realisiert werden:

- **siehe Anlage** -

(2) Wird nachträglich festgestellt, dass die Konsolidierungsmaßnahmen zur Erzielung des kommunalen Konsolidierungsbeitrags unzureichend sind oder treten durch spätere Entscheidungen der zuständigen kommunalen Organe Änderungen bei den vorgesehenen Konsolidierungsmaßnahmen ein, so sind ausbleibende Konsolidierungseffekte durch alternative Maßnahmen aufgrund kommunalpolitischer Entscheidungen im Einvernehmen mit der Kommunalaufsichtsbehörde vollständig zu kompensieren.

§ 4 Kündigung oder Aussetzung des Konsolidierungsvertrages

(1) Um den angestrebten Entschuldungseffekt sicherzustellen, kommt innerhalb der Laufzeit des Vertrages, vorbehaltlich der Absätze 2 und 3, eine vorzeitige Kündigung nicht in Betracht.

(2) Wird unter Einbeziehung von Kompensationsmaßnahmen der erforderliche kommunale Konsolidierungsbeitrag gemäß § 2 Abs. 2 nicht realisiert und zwischen der teilnehmenden Kommune und der Aufsichtsbehörde auch keine Einigung über einen nachträglichen Ausgleich erzielt, so kann der Konsolidierungsvertrag nach Anhörung der teilnehmenden Kommune vom Land ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Entsprechendes gilt, wenn die teilnehmende Kommune ihre Pflichten zur jährlichen Beantragung der Entschuldungshilfe bzw. zum Konsolidierungsnachweis verletzt. Im Falle einer Kündigung kommen für das laufende Haushaltsjahr noch nicht ausgezahlte Bewilligungsmittel nicht mehr zur Auszahlung. Eine Rückforderung bereits gezahlter Entschuldungshilfen nach Maßgabe der Regelungen des Zuwendungsbescheids bleibt vorbehalten. Anstelle der Kündigung kommt einmalig auch eine Aussetzung des Vertrages für ein Jahr in Betracht, wenn davon ausgegangen werden kann, dass die teilnehmende Gemeinde ihren Konsolidierungsbeitrag nach Ablauf der Aussetzungsfrist wieder erbringt.

(3) Wenn das Konsolidierungsergebnis gemäß § 2 Abs. 3 Satz 1 nicht erreicht wurde und im Rahmen der Ausnahmebestimmung des § 2 Abs. 3 Satz 2 auch nicht ausreichend dargelegt und begründet wurde, dass die bestehenden Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten bzw. die Begründung neuer Verbindlichkeiten aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten wenigstens im möglichen Umfang vermindert wurden, gilt Abs. 2 Satz 1, 3 und 4 entsprechend.

§ 5 Konsolidierungsnachweis

Die teilnehmende Kommune informiert die zuständige Aufsichtsbehörde jeweils zum 30. November des Haushaltsjahres unaufgefordert über die erreichte Umsetzung des Konsolidierungsvertrages im Haushaltsvorjahr. Dies betrifft sowohl den Konsolidierungsbeitrag (Vorlage der entsprechenden Anlage zum Jahresabschluss) als auch den erzielten Stand der Liquiditätskreditbelastungen (Vorlage des Konsolidierungspfades gemäß Muster 5 des Leitfadens). Die Nachweise und der Konsolidierungsvertrag werden gleichzeitig auf der Internetseite der teilnehmenden Kommune eingestellt.

§ 6 Laufzeit des Vertrages

Dieser Konsolidierungsvertrag tritt am 1. Januar 2012 in Kraft und endet spätestens am 31. Dezember 2026 bzw. mit Ablauf des Haushaltsjahres, in dem der Umfang der Liquiditätskredite der teilnehmenden Kommune unter Berücksichtigung der auf den eigenen Haushalt entfallenden Zahlungsmittelbestände erstmals auf ein Drittel des Standes zum 31. Dezember 2009 vermindert wurde, soweit nicht ausnahmsweise ein unmittelbarer Wiederanstieg der Liquiditätskredite absehbar ist.

Bad Dürkheim, 15. DEZ. 2011
vertretende Landesbehörde

Mertesheim, 08. DEZ. 2011
teilnehmende Kommune


.....
Freunschütz
Erster Kreisbeigeordneter




.....
Schuck
Ortsbürgermeister



Anlage zu § 3 Konsolidierungsmaßnahmen

Erhöhung der Erträge (Einnahmeerhöhungen)

Anhebung der Grundsteuer B von 340 auf 370 %

Aufkommen z. Zt. ca. 27.000 €, ergibt Mehreinnahmen bei einer Erhöhung von 30 Prozentpunkten von rd. 2.400 €

Anhebung der Grundsteuer A von 285 auf 350 %

Aufkommen z. Zt. ca. 2.100 €, so dass die Erhöhung um 65 Prozentpunkte einen Betrag ergibt von rd. 480 €

Anhebung der Gewerbesteuer von 370 auf 380 %

Bei der Gewerbesteuer liegt die Ortsgemeinde mit 370 % in etwa im Landesdurchschnitt. Eine Anhebung von 10 Prozentpunkten auf 380 % wie in Ebertsheim, Quirnheim oder Bockenheim ergäbe bei einem durchschnittlichen Gewerbesteueraufkommen von jährlich 20.000 € einen Betrag von rd. 540 €

Anhebung der Hundesteuerhebesätze

für den 1. Hund von 36 € auf 60 € = Mehreinnahmen von rd. 930 €
Bisheriges Aufkommen für den 1. Hund = rd. 1.400 €, Mehreinnahmen durch die Anhebung = ca. 930 €.

Der Hebesatz für den 2. Hund beträgt 48 €. Der Hebesatz wird auf 84 € angehoben.

Der Hebesatz für jeden weiteren Hund wird auf 96 € festgesetzt. Mehreinnahmen durch die beiden Erhöhungen rd. 170 €

Anhebung der Friedhofsgebühren um 100 %

Das Bestattungswesen ist schon seit jeher von ständigen Unterdeckungen geprägt. Die Friedhofsentgelte decken nach den Berechnungen des Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamtes nur 25 % der Aufwendungen. Im Kreisvergleich liegen die Friedhofsgebühren in Mertesheim unter dem Durchschnitt. Eine Anhebung um 100 % ist daher durchaus vertretbar und wurde in ähnlicher Weise auch vom Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt bei der letzten Prüfung so gefordert. Die Entgelte für laufende Benutzung betragen jährlich ca. 170 €, die Entgelte für die Verlängerung der Grabstellen ca. 1.500 €. Eine Anhebung um 100 % ergibt daher einen Betrag von rd. 1.600 €.

6.120 €

Vermietung der Parkplätze am Dorfgemeinschaftshaus
5 Parkplätze auf dem Parkplatz beim Dorfgemeinschaftshaus sollen für 25 € monatlich vermietet werden. Mehreinnahmen jährlich 1.500 €

Anhebung der Mieten für bereits vermietete Parkflächen
Bisher sind 10 Stellflächen vermietet. Die Mieten sollen von 20 auf 25 € monatlich je Stellplatz angehoben werden. 600 €

Vermietung der Dachflächen des Dorfgemeinschaftshauses und des Rathauses zur Errichtung von Photovoltaikanlagen
Nach den Erfahrungen bei anderen Gemeinden kann auf Dauer mit jährlichen Mieteinnahmen von 1.000 € gerechnet werden.

Anhebung der Miete beim Dorfgemeinschaftshaus
Die Miete für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses von zurzeit 70 € für Einheimische und 135 für Auswertige soll erheblich angehoben werden (auf 150 € für Einheimische, 400 € für Auswärtige).
Geschätzte Mehreinnahmen 500 €

9.720 €

Verringerung der Aufwendungen (Ausgabeneinsparungen)

Streichung der Zuschüsse an Vereine usw.
Es kommen in Betracht: Feuerwehrkameradschaftskasse, Theatergruppe, Vogelschutzverein, VdK, Seniorengruppe
Einsparungen 500 €

Einschränkung der Ausgaben bei der Kerwe um 300 €
(573111.529300)

541590
Einnahmeerhöhungen bzw. Ausgabeneinsparungen 10.520 €